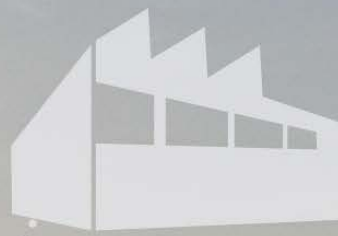


**SIEMENS**



011110001101010101001001011000111101011  
011110001101010101001001011011  
0111100010101001001011011  
01110010101001011011

Siemens Bank GmbH

# Offenlegungsbericht der Siemens Bank GmbH

zum 30. September 2015 nach den Artikeln 435 bis 455 der  
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

[siemens.com/finance](http://siemens.com/finance)

# Inhalt

Abbildungsverzeichnis	3
Rechtliche und organisatorische Struktur	4
Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung	4
Anwendungsbereich Offenlegungsanforderungen	5
Risikomanagementziele und -politik	5
Eigenmittel	6
Kapitalinstrumente	6
Eigenkapitalquoten	14
Eigenmittelanforderungen	14
Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen	16
Kreditrisikoanpassung	17
Risikopositionen	17
Risikovorsorge	19
Kreditrisikominderung	21
Derivative Adressenausfallrisikopositionen des Anlagebuchs	23
Marktrisiko	24
Operationelles Risiko	24
Zinsrisiko im Anlagebuch	25
Unbelastete Vermögenswerte	25
Verschuldung	26
Vergütungspolitik	28
Grundprinzipien und Leitlinien der Vergütung	28
Orientierung der Vergütungsstrategie an der Geschäfts- und Risikostrategie	29
Unterstützung eines auf Nachhaltigkeit angelegten Geschäftsmodells	29
Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung	29
Vermeidung von Interessenskonflikten durch differenzierte Vergütung nach Funktionseinheiten	29
Zusammensetzung und Ausgestaltung der Vergütung nach Mitarbeitergruppen	30
Mitarbeiter des Tarifkreises (Deutschland)	30
Mitarbeiter der Vertragsgruppen Außer tarifliche Mitarbeiter / Führungskreis (AT/FK) (Deutschland)	30
Mitarbeiter Niederlassung London, Großbritannien (ohne Senior Management)	30
Mitarbeiter der Vertragsgruppe Oberer Führungskreis (Deutschland) sowie Senior Management der Niederlassung London (Großbritannien)	31
Sonstiges	31
Quantitative Angaben zur Vergütung	32

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Nicht relevante Offenlegungsanforderungen	5
Abbildung 2 – Übersicht der Risikoarten nach Risikobericht	6
Abbildung 3 – Eigenmittelstruktur nach Feststellung	7
Abbildung 4 – Eigenkapitalüberleitungsrechnung	13
Abbildung 5 – Hauptmerkmale des Kapitalinstruments	13
Abbildung 6 – Eigenmittelanforderungen nach Feststellung	15
Abbildung 7 – Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)	17
Abbildung 8 – Nicht relevante Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz	17
Abbildung 9 – Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Berichtstag	18
Abbildung 10 – Geografische Hauptgebiete nach Risikopositionsklassen	18
Abbildung 11 – Hauptbranchen nach Risikopositionsklassen	19
Abbildung 12 – Vertragliche Restlaufzeiten nach Risikopositionsklassen	19
Abbildung 13 – Entwicklung der Risikovorsorge nach Hauptbranchen	20
Abbildung 14 – Entwicklung der Risikovorsorge nach geografischen Hauptgebieten	20
Abbildung 15 – Entwicklung der Risikovorsorge	20
Abbildung 16 – Gesamtbetrag des gesicherten Exposures	21
Abbildung 17 – Gewährleistungsgeber nach Kreditwürdigkeit	21
Abbildung 18 – Risikopositionswerte je Risikogewicht ohne Spezialfinanzierungen vor Kreditrisikominderung	21
Abbildung 19 – Risikopositionswerte je Risikogewicht ohne Spezialfinanzierungen nach Kreditrisikominderung	22
Abbildung 20 – Risikopositionswert Zentralregierungen nach Bonitätsstufen	22
Abbildung 21 – Risikopositionswert regionale oder lokale Gebietskörperschaften nach Bonitätsstufen	23
Abbildung 22 – Risikopositionswert beurteilte Institute mit RLZ über 3 Monate nach Bonitätsstufen	23
Abbildung 23 – Risikopositionswert beurteilte Institute mit RLZ bis zu 3 Monate nach Bonitätsstufen	23
Abbildung 24 – Risikopositionswert Unternehmen nach Bonitätsstufen	23
Abbildung 25 – Derivative Adressenausfallrisikopositionen	24
Abbildung 26 – Kontrahentenausfallrisiko derivativer Risikopositionen nach Ansatzmethode	24
Abbildung 27 – Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	25
Abbildung 28 – Medianwert belasteter und unbelasteter Vermögenswerte	25
Abbildung 29 – Medianwert des Buchwerts finanzieller Verbindlichkeiten	25
Abbildung 30 – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	26
Abbildung 31 – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	27
Abbildung 32 – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	28
Abbildung 33 – Quantitative Angaben zur Vergütung	32

## Rechtliche und organisatorische Struktur

Die Siemens Bank GmbH, München, im Folgenden Siemens Bank, veröffentlicht den Offenlegungsbericht gemäß der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der EU-Kapitaladäquanz. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung ergeben sich aus Art. 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, im Folgenden: CRR). Die Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden gemäß Art. 452, 454 und 455 CRR sind für die Siemens Bank nicht relevant.

Der Offenlegungsbericht der Siemens Bank wird gemäß Art. 433 CRR jährlich von der Siemens Bank veröffentlicht. Eine häufigere Offenlegung gemäß der EBA Leitlinie (EBA/GL/2014/14) i.V.m. Rundschreiben 05/2015 (BA) ist für die Siemens Bank aufgrund fehlender einschlägiger Merkmale (u.a. Umfang und Spektrum der Tätigkeit) nicht relevant. Der Offenlegungsbericht basiert auf einer von der Geschäftsführung der Siemens Bank verabschiedeten Richtlinie zur Offenlegung, die die Offenlegungspolitik der Siemens Bank festlegt und die Verfahren und Regelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten darstellt. Die Richtlinie zur Offenlegung unterliegt einer jährlichen Prüfung auf Angemessenheit, Aktualität und Vollständigkeit.

Der Stichtag des im Offenlegungsbericht verwendeten Zahlenwerks ist der 30. September 2015. Zu diesem Stichtag stellt die Siemens Bank den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf. Die Eigenmittel werden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegt.

Im Risikobericht des Lageberichts zum 30. September 2015 der Siemens Bank (im Folgenden: Risikobericht) sind für jede einzelne Risikoart der Siemens Bank die Ziele und Grundsätze des Risikomanagements beschrieben. Diese Darstellung umfasst die Strategien und Prozesse, Struktur und Organisation der Risikosteuerung, Art und Umfang der Risikoberichte, die Grundzüge der Absicherung oder Minderung von Risiken sowie die Strategien und Prozesse zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen. Auf eine Darstellung im Offenlegungsbericht wird daher verzichtet.

Die nachfolgenden Tabellen (außer Eigenmittel und Kapitalinstrumente) wurden zur besseren Lesbarkeit um nicht relevante Angaben gekürzt.

## Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Die Siemens Bank erfüllt die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung i.S.d. § 25c KWG.

Die Siemens Bank verfügt über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation, die Zuständigkeiten und Anforderungen klar regelt. Die Geschäftsleiter erfüllen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Anforderungen an die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation i.S.d. § 25c Abs. 3 KWG. Die Aufbauorganisation sowie weiterführende Ausführungen zu den Zuständigkeiten sind im Risikobericht näher beschrieben (2.2.1 Aufbauorganisation). Erläuterungen zur Gesamtbanksteuerung und Risikotragfähigkeit finden sich ebenso im Risikobericht (2.2.3 Gesamtbanksteuerung und Risikotragfähigkeit).

Die gemäß § 26a KWG zusätzlich offenzulegenden Angaben wurden unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift § 64r Abs. 15 KWG in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen.

## Anwendungsbereich Offenlegungsanforderungen

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich gemäß Art. 436 CRR auf die Siemens Bank.

Die Siemens Bank bildet keine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe und fällt daher nicht unter den Regelungsbereich der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung gemäß Art. 11 ff. CRR und der handelsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen gemäß § 290 ff. HGB. Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nach Art. 13 CRR finden demnach keine Anwendung.

Die Siemens Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut.

Folgende qualitative bzw. quantitative Offenlegungsanforderungen sind aufgrund des Geschäftsmodells und der gewählten Ansätze der Siemens Bank nicht relevant und werden daher in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt:

Artikel	Inhalt
439 CRR	Gegenparteausfallrisiko
441 CRR	Indikatoren der globalen Systemrelevanz
447 CRR	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen
449 CRR	Risiko aus Verbriefungspositionen
452 CRR	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken
454 CRR	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken
455 CRR	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Abbildung 1 – Nicht relevante Offenlegungsanforderungen

Die qualitativen bzw. quantitativen Offenlegungsanforderungen zum Kapitalpuffer gemäß Art. 440 CRR sind aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben für den Offenlegungsbericht zum 30. September 2015 nicht relevant.

## Risikomanagementziele und -politik

Die Siemens Bank unterlegt die Risikoarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko), Marktrisiko sowie operationelles Risiko mit aufsichtsrechtlichem Eigenkapital. Im Rahmen des internen ökonomischen Kapitaladäquanzprozesses der zweiten Säule von Basel III werden alle wesentlichen Risikoarten der Siemens Bank berücksichtigt. Dies umfasst sowohl die aufsichtsrechtlichen Risikoarten als auch die im Rahmen der Risikotragfähigkeit als wesentlich definierte Risikoart Refinanzierungsrisiko. Zudem werden das Prepayment-Risiko und das Geschäftsrisiko im Sinne eines Margenbarwertrisikos als nicht wesentliche Risiken im Geschäftsjahr 2015 separat quantifiziert. Darüber hinaus werden in der ökonomischen Kapitalunterlegung die übrigen nicht wesentlichen Risiken pauschal über einen Puffer berücksichtigt. Die Risiken werden sowohl im Normalfall als auch im Stressfall betrachtet.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne wird nicht im Rahmen der ökonomischen Kapitalunterlegung, sondern über ein separates Limitsystem gesteuert. Einzelheiten zur ökonomischen Kapitalunterlegung und zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, im Folgenden: CRD) sind im Risikobericht zum 30. September 2015 unter 2.2.3 Gesamtbanksteuerung und Risikotragfähigkeit aufgeführt.

Die im Offenlegungsbericht aufgeführten Kreditrisikopositionen und die Risikovorsorge basieren auf den Bewertungsmethoden und Wertansätzen des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die quantitativen Offenlegungsinhalte zu den einzelnen Risikoarten werden hinsichtlich ihres Ausweises im aufsichtsrechtlichen Offenlegungsbericht und im handelsrechtlichen Risikobericht in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Risikoarten	Aufsichtsrechtlicher Offenlegungsbericht	Handelsrechtlicher Risikobericht
Kreditrisiko	Kreditvolumen, aufsichtsrechtlicher Kapitalbedarf, Sicherheiten, Risikovorsorge, Verlustdaten	Kreditvolumen, ökonomischer Kapitalbedarf, Risikovorsorge
Marktpreisrisiko	Aufsichtsrechtlicher Kapitalbedarf je Marktpreisrisikoart	Ökonomischer Kapitalbedarf, Limitierung
Liquiditätsrisiko	Keine Betrachtung	Limitierung der Liquiditätsablaufbilanz
Operationelles Risiko	Aufsichtsrechtlicher Kapitalbedarf	Ökonomischer Kapitalbedarf
Refinanzierungsrisiko	Keine Betrachtung	Ökonomischer Kapitalbedarf, Limitierung
Prepayment-Risiko	Keine Betrachtung	Ökonomischer Kapitalbedarf
Geschäftsrisiko im Sinne eines Margenbarwertrisikos	Keine Betrachtung	Ökonomischer Kapitalbedarf

Abbildung 2 – Übersicht der Risikoarten nach Risikobericht

Die Siemens Bank verfügt über eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Beschreibung des mit der Geschäftsstrategie verbundenen Risikoprofils gemäß Art. 435 Abs. 1 lit. e) und f) CRR.

## Eigenmittel

### Kapitalinstrumente

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Siemens Bank betragen nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. September 2015 insgesamt 1.030.331 T€, die aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) bestehen. Das Kernkapital besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1), im Fall der Siemens Bank aus dem Stammkapital und den Kapitalrücklagen unter Berücksichtigung von Abzugs- und Korrekturposten. Das Ergänzungskapital besteht aus allgemeinen Kreditrisikoanpassungen gemäß Art. 62 lit. c) CRR.

Die für die ökonomische Eigenkapitalunterlegung zum 30. September 2015 verwendete Risikodeckungsmasse im engeren Sinn entspricht der aufsichtsrechtlichen Größe von 1.023.431 T€ vor Feststellung des Jahresabschlusses, welche zur Sicherstellung der angemessenen Eigenkapitalunterlegung und als Puffer für unerwartete Verluste dient.

Der Ansatz zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals ist im Risikobericht unter 2.2.3 Gesamtbanksteuerung und Risikotragfähigkeit beschrieben.

Die Offenlegung der Eigenmittel sowie die Überleitungsrechnung zum handelsrechtlichen Eigenkapital gemäß Art. 437 Abs. 1 CRR gestaltet sich zum Geschäftsjahresende 30. September 2015 nach Feststellung wie folgt:

Kapitalinstrumente in T€	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.000	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	
davon: Kommanditaktien	k.A.		
davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage	k.A.		
davon: Komplementärkapitaleinlage	k.A.		
davon: Stammkapital/Grundkapital	5.000		
davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter	k.A.		
davon: Geschäftsguthaben	k.A.		
davon: OHG-Anteile	k.A.		
Einbehaltene Gewinne	k.A.	26 (1) (c)	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	995.000	26(1)	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26(1)(f)	
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486(2)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483(2)	
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479,480	
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.000.000</b>	Summe der Zeilen 1 bis 5a	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-569	34, 105	
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-0
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (4)	
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 150	
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Kapitalinstrumente in T€</b>			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)	
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
davon: Verbriefungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)	
Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)	
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Art. 467 und 468	k.A.		
davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.		
davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.		
davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.		
davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.		
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-0	36 (1) (j)	
<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-569</b>		
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>999.431</b>		



	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Kapitalinstrumente in T€</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56(a), 57, 475 (2)	
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-0	472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
<b>Materielle Zwischenverluste (netto)</b>	k.A.		
<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	k.A.		
<b>Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste</b>	k.A.		
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
<b>Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals</b>	k.A.		
<b>Direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche</b>	k.A.		

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Kapitalinstrumente in T€</b>			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.		
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56	
<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-0		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.		
<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>999.431</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
<b>Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio</b>	k.A.	62, 63	
Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	
Kreditrisikoanpassungen	30.900	62 (c) und (d)	
<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>30.900</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)	
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.		
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Kapitalinstrumente in T€</b>			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		
Materielle Zwischenverluste (netto)	k.A.		
Immaterielle Vermögenswerte	k.A.		
Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste	k.A.		
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		
Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.		
Direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.		
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.		
davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		
<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.		
<b>Ergänzungskapital (T2) insgesamt</b>	<b>30.900</b>		
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>1.030.331</b>		
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	k.A.		
Indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.		
Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals	k.A.		
Direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
Indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals	k.A.		
Indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
Indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>4.883.874</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,46	92 (2) (a), 465	
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,46	92 (2) (b), 465	
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,10	92 (2) (c)	
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 lit. a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		

	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
<b>Kapitalinstrumente in T€</b>			
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	30.900	62	
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	57.608	62	
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>			
- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Abbildung 3 – Eigenmittelstruktur nach Feststellung

Die institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer nach Art. 128, Art. 129, Art. 130 CRD IV ist zum Offenlegungszeitpunkt nicht relevant.

Grundlage für die Abstimmung der Eigenmittelbestandteile bilden die HGB-Bilanzwerte der Siemens Bank GmbH als Einzelinstitut zum 30. September 2015. Die vollständige Abstimmung der Eigenkapitalposten mit der geprüften Bilanz gemäß Art. 437 Abs. 1 lit. a) CRR i.V.m. der Durchführungsverordnung 1423/2013 erfolgt anhand der folgenden Eigenkapitalüberleitungsrechnung:

in T€ zum 30.09.2015	Bilanzwert gemäß HGB-Abschluss	Aufsichtsrechtliche Anpassungen	Eigenmittelbestandteile nach CRR
Eingezahltes Kapital (Stammkapital)	5.000	-	5.000
Kapitalrücklagen	995.000	-	995.000
<b>= Eigenkapital gemäß HGB-Abschluss</b>	<b>1.000.000</b>	-	<b>1.000.000</b>
<b>= Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.000.000</b>	-	<b>1.000.000</b>
(-) Immaterielle Vermögenswerte	0	-	0
(-) Wertanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung		569	569
<b>= Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1.000.000</b>	-	<b>999.431</b>
<b>= Kernkapital (T1)</b>	<b>1.000.000</b>	-	<b>999.431</b>
(+) Allgemeine Kreditrisikoanpassung	24.000	-	24.000
<b>= Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>24.000</b>	-	<b>24.000</b>
<b>= Eigenmittel (T1+T2) vor Feststellung</b>	<b>1.024.000</b>	-	<b>1.023.431</b>
(+) Erhöhung Allgemeine Kreditrisikoanpassung	6.900	-	6.900
<b>= Eigenmittel (T1+T2) nach Feststellung</b>	<b>1.030.900</b>	-	<b>1.030.331</b>

Abbildung 4 – Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale des Stammkapitals der Siemens Bank. Das ursprüngliche Ausgabedatum entspricht dem Datum der Geschäftsaufnahme der Siemens Bank GmbH, wobei das

Kapitalinstrument bereits vor der Lizenzerteilung beim Rechtsvorgänger begeben wurde.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Emittent	Siemens Bank GmbH
Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Bilateraler Vertrag
Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>	-----
CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital (CET 1)
CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET 1)
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gezeichnetes Kapital
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5 Mio. €
Nennwert des Instruments	5 Mio. €
Ausgabepreis (org. Währung)	k.A.
Ausgabepreis	k.A.
Tilgungspreis	k.A.
Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
Ursprüngliches Ausgabedatum	21.12.2010
Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein

Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<b>Coupons/Dividenden</b>	-----
Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
Bestehen eines „Dividendenstopps“	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
Herabschreibungsmerkmale	k.A.
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Abbildung 5 – Hauptmerkmale des Kapitalinstruments

## Eigenkapitalquoten

Die Gesamtkapitalquote gemäß Art. 92 Abs. 1 CRR zeigt das Verhältnis des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den risikogewichteten Aktiva der Siemens Bank, sie beträgt zum 30. September 2015 nach Feststellung 21,10 % (im Vorjahr: 24,25 % nach SolvV) und liegt daher signifikant über der aufsichtsrechtlich geforderten Quote von 8 % im Sinne der CRR.

Die harte Kernkapitalquote nach Feststellung zum 30. September 2015 beträgt 20,46 % und liegt somit ebenfalls signifikant über der gemäß Art. 92 Abs. 1 CRR geforderten Quote in Höhe von 4,5 %.

## Eigenmittelanforderungen

Zur Messung und Unterlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 438 CRR für Adressenausfallrisiken verwendet die Siemens Bank den Standardansatz (SA), zur Messung der Marktrisiken den Standardansatz (SA) und zur Messung der operationellen Risiken den Basisindikatoransatz (BIA).

Seit dem Geschäftsjahr 2013 werden in der Siemens Bank bei der Ermittlung von Adressrisiken für die Forderungskategorien Staaten, Banken und Unternehmen die Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen verwendet.

Die Abweichungen zwischen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und ökonomischem Risikokapitalbedarf resultieren aus der Verwendung eigener Risikomodelle zur Ermittlung des ökonomischen Kapitalbedarfs. Ferner unterscheiden sich die Ansätze zur Berücksichtigung von Kreditzusagen und Sicherheiten. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Eigenmittelanforderungen nach Feststellung:

Beträge in T€	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenkapitalanfor- derung
<b>1. Kreditrisiken</b>		
<b>1.1 Kreditrisiko-Standardansatz</b>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	20.040	1.603
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften		
Öffentliche Stellen		
Multilaterale Entwicklungsbanken		
Internationale Organisationen		
Institute	79.480	6.358
Unternehmen	4.458.988	356.719
Mengengeschäft		
Durch Immobilien besicherte Positionen		
Ausgefallene Risikopositionen	46.212	3.697
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen		
Gedekte Schuldverschreibungen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)		
Sonstige Positionen	3.888	311
<b>Summe Kreditrisiko-Standardansatz</b>	<b>4.608.608</b>	<b>368.689</b>
<b>1.2 IRB-Ansätze</b>		
Zentralregierungen		
Institute		
Unternehmen – KMU		
Unternehmen – Spezialfinanzierung		
Unternehmen – Sonstige		
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, KMU		
Mengengeschäft – davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU		
Mengengeschäft – davon qualifiziert, revolving		
Mengengeschäft – davon sonstige, KMU		
Mengengeschäft – davon sonstige, keine KMU		
Sonstige kreditunabhängige Aktiva		
<b>Summe IRB-Ansätze</b>		
<b>1.3 Verbriefungen</b>		
Verbriefungen im KSA-Ansatz		
- davon: Wiederverbriefungen		
Verbriefungen im IRB-Ansatz		
- davon: Wiederverbriefungen		
<b>Summe Verbriefungen</b>		
<b>1.4 Beteiligungen</b>		
Beteiligungen im IRB-Ansatz		
- davon: interner Modell-Ansatz		
- davon: PD/LGD Ansatz		
- davon: einfacher Risikogewichtsansatz		
- davon: börsengehandelte Beteiligungen		
- davon: nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen		
- davon: sonstige Beteiligungen		

Beträge in T€	Risikogewichtete Positionswerte	Eigenkapitalanfor- derung
Beteiligungen im KSA-Ansatz		
- davon: Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering		
<b>Summe Beteiligungen</b>		
<b>1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP</b>		
<b>Summe Kreditrisiken</b>	<b>4.608.608</b>	<b>368.689</b>
<b>2. Abwicklungsrisiken</b>		
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch		
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch		
<b>Summe Abwicklungsrisiken</b>		
<b>3. Marktpreisrisiken</b>		
Standardansatz	60.725	4.858
- davon: Zinsrisiken		
- davon: allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)		
- davon: besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch		
- davon: besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio		
- davon: Aktienkursrisiken		
- davon: Währungsrisiken	60.725	4.858
- davon: Risiken aus Rohwarenpositionen		
Interner Modell-Ansatz		
<b>Summe Marktpreisrisiken</b>	<b>60.725</b>	<b>4.858</b>
<b>4. Operationelle Risiken</b>		
Basisindikatoransatz	214.541	17.163
Standardansatz		
Fortgeschrittener Messansatz		
<b>Summe Operationelle Risiken</b>	<b>214.541</b>	<b>17.163</b>
<b>5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung</b>		
<b>6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch</b>		
<b>7. Sonstiges</b>		
Sonstige Forderungsbeträge		
<b>Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen</b>	<b>4.883.874</b>	<b>390.710</b>

Abbildung 6 – Eigenmittelanforderungen nach Feststellung

## Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen

Für die risikogewichteten Positionsbeträge, die die Siemens Bank nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechnet, sind gemäß Art. 444 CRR die folgenden Informationen offenzulegen.

Für die in Abbildung 7 bezeichneten Forderungskategorien wurden die jeweiligen externen Ratingagenturen (ECAIs) gemäß Art. 135 CRR benannt.



Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungsklassen	Anerkannte Ratingagentur
Zentralstaaten/ Zentralbanken/ Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Fitch Ratings Standard & Poor's Ratings Services Moody's Investors Service
Institute	Fitch Ratings Standard & Poor's Ratings Services
Unternehmen	Fitch Ratings Standard & Poor's Ratings Services

Abbildung 7 – Nominierte Ratingagenturen (ECAIs)

Für die Forderungskategorie Staaten wurden keine Exportversicherungsagenturen benannt.

Gemäß Art. 135 CRR werden die externen Ratingagenturen (ECAIs) zur Kreditrisikominderung in Form der Substitution auf die Risikoposition angewendet.

## Kreditrisikoanpassung

Die gemäß Art. 442 CRR erforderlichen Angaben zu den Kreditrisikoanpassungen werden im Folgenden unter Risikovorsorge behandelt. Eine detaillierte Beschreibung zur Bonitätseinstufung der Kunden findet sich unter 2.3.1 Risikoklassifizierung im Risikobericht.

Im Rahmen der Risikovorsorge werden in der Siemens Bank spezifische Kreditrisikoanpassungen in Form von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie allgemeine Kreditrisikoanpassungen vorgenommen, vgl. Abbildung 15 zur Entwicklung der Risikovorsorge. Die Einstufung der Kreditrisikoanpassungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission.

Die Risikopositionen der Siemens Bank bestehen aus dem Adressenausfallrisiko, dem derivativen Adressenausfallrisiko des Anlagebuchs, dem Marktrisiko, dem operationellen Risiko sowie dem Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.

## Risikopositionen

Das Volumen im Kreditbuch unterscheidet sich im Offenlegungsbericht und im handelsrechtlichen Risikobericht aufgrund der unterschiedlichen Berücksichtigung von aufsichtsrechtlichen Konversionsfaktoren.

Das Bruttokreditvolumen wird nach den Risikopositionsklassen auf Gesamtebene sowie aufgegliedert nach geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und vertraglichen Restlaufzeiten dargestellt. Für die Siemens Bank sind die folgenden Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz nicht relevant und werden daher in den Tabellen nicht ausgewiesen:

Artikel	Forderungsklasse nach dem Standardansatz
116 CRR	Öffentliche Stellen
117 CRR	Multilaterale Entwicklungsbanken
118 CRR	Internationale Organisationen
123 CRR	Mengengeschäft
124 CRR	Durch Immobilien besicherte Positionen
128 CRR	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
129 CRR	Gedeckte Schuldverschreibungen
131 CRR	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
132 CRR	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Abbildung 8 – Nicht relevante Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz

Das Bruttokreditvolumen entspricht dem Gesamtvolumen der Kredite nach buchhalterischen Absetzungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften und ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken.

in T€	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Institute	Unternehmen	Unternehmen KMU	Ausgefallene Risikopositionen	Sonstige Risikopositionen
Gesamtbetrag der Risikopositionen	175.255	290.253	263.431	5.244.638	570	31.786	3.888

Abbildung 9 – Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Berichtstag

Geografische Hauptgebiete in T€	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Institute	Unternehmen	Unternehmen KMU	Ausgefallene Risikopositionen	Sonstige Risikopositionen
Deutschland	135.175	290.253	215.286	813.447	570	149	1
Europäische Währungsunion			4.507	580.724			
EU			30.874	1.748.490			
Europa	40.080			823.273			
Afrika				38.519			
Amerika			12.764	119.553			
Asien				919.594		31.638	
Ozeanien				201.037			
Internat. Organ.							
Sonstige							
Keinem geografischen Gebiet zugeordnet							3.887
<b>Gesamt</b>	<b>175.255</b>	<b>290.253</b>	<b>263.431</b>	<b>5.244.638</b>	<b>570</b>	<b>31.786</b>	<b>3.888</b>

Abbildung 10 – Geografische Hauptgebiete nach Risikopositionsklassen

Die Zuordnung der einzelnen Staaten zu geografischen Gebieten folgt dem Länderverzeichnis der Deutschen Bundesbank. Demnach umfasst die Position „Europäische Währungsunion“ alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion einschließlich der Europäischen Zentralbank, jedoch mit Ausnahme von Deutschland, das separat ausgewiesen wird. Die übrigen Mitgliedsstaaten der EU

sind in der Position „EU“ ausgewiesen, alle übrigen Staaten des geografischen Europas unter „Europa“. Keinem geografischen Gebiet zugeordnet sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände entsprechend der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ gemäß Art. 134 CRR nach dem Standardansatz.

Hauptbranchen in T€	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Institute	Unternehmen	Unternehmen KMU	Ausgefallene Risikopositionen	Sonstige Risikopositionen
Banken	135.175		252.547				
Öffentliche Haushalte	40.080	290.253		24.994			
Privatpersonen und Unternehmen			10.884	5.219.645	570	31.786	1
Keiner Branche zugeordnet							3.887
<b>Gesamt</b>	<b>175.255</b>	<b>290.253</b>	<b>263.431</b>	<b>5.244.638</b>	<b>570</b>	<b>31.786</b>	<b>3.888</b>

Abbildung 11 – Hauptbranchen nach Risikopositionsklassen

Keiner Branche zugeordnet sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Sachanlagen und sonstige Vermögensgegenstände entsprechend der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ gemäß Art. 134 CRR nach dem Standardansatz.

Die vertraglichen Restlaufzeiten werden im Offenlegungsbericht gemäß Rechnungslegung gegliedert.

Vertragliche Restlaufzeiten in T€	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Institute	Unternehmen	Unternehmen KMU	Ausgefallene Risikopositionen	Sonstige Risikopositionen
Kleiner 1 Jahr	175.255	290.253	263.431	891.455		2.006	3.888
1 Jahr bis 5 Jahre				2.036.976			
Größer 5 Jahre bis unbefristet				2.316.208	570	29.781	
<b>Gesamt</b>	<b>175.255</b>	<b>290.253</b>	<b>263.431</b>	<b>5.244.638</b>	<b>570</b>	<b>31.786</b>	<b>3.888</b>

Abbildung 12 – Vertragliche Restlaufzeiten nach Risikopositionsklassen

## Risikovorsorge

Gemäß Art. 442 CRR werden in der Siemens Bank für die Zwecke der Rechnungslegung sämtliche überfälligen Forderungen ab dem ersten Tag der Überfälligkeit als in Verzug betrachtet (mit Ausnahme von aus technischen Gründen überfälligen Forderungen). Gemäß den handelsrechtlichen Anforderungen zur Bewertung von Forderungen ist die Bildung von Pauschalwertberichtigungen für alle ausstehenden Darlehen und Forderungen erforderlich, für die keine Einzelwertberichtigung gebildet wurde, wobei sich der Wertberichtigungssatz (%) an der Ratingklasse des Kunden orientiert. „Wertgemindert“ nach Art. 442 CRR sind somit alle wertberichtigten Forderungen. Als notleidend gelten alle Forderungen, die in die

interne Ratingklasse 9 und 10 eingestuft sind. Die interne Risikoklassifizierung wird im Risikobericht 2.3.1 Risikoklassifizierung dargestellt. Die angewendeten Verfahren bei der Bildung von Wertberichtigungen (Risikovorsorge) sind im Anhang zum Jahresabschluss der Siemens Bank beschrieben.

Der Offenlegungsbericht stellt auf die Risikoquantifizierung gemäß Art. 178 CRR ab. Danach bestehen im Kreditgeschäft der Siemens Bank zum 30. September 2015 zwei ausgefallene Kreditengagements.

Die Abbildung 13 stellt die Entwicklung der Risikovorsorge von notleidenden und in Verzug geratenen Krediten nach Hauptbranchen dar:

Hauptbranchen in T€	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand spezifische Kreditrisikoanpassungen	Bestand allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Bestand Rückstellungen	Netto-zuführung/Auflösung von EWB/Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten in Verzug
Banken								
Öffentliche Haushalte								
Privatpersonen und Unternehmen	66.643	13.014			4.200	4.255		9
Keiner Branche zugeordnet								
<b>Gesamt</b>	<b>66.643</b>	<b>13.014</b>			<b>4.200</b>	<b>4.255</b>		<b>9</b>

Abbildung 13 – Entwicklung der Risikovorsorge nach Hauptbranchen

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge nach geografischen Hauptgebieten.

Hauptgebiete in T€	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand spezifische Kreditrisikoanpassungen	Bestand allgemeine Kreditrisikoanpassungen	Bestand Rückstellungen	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten in Verzug
Deutschland	9.752	3.665			
Europäische Währungsunion	9.897	1.484			3
EU	11.172	3.686			
Europa	3				3
Afrika					
Amerika					
Asien	35.819	4.179			3
Ozeanien					
Internationale Organisationen					
Sonstige					
Keinem geografischen Gebiet zugeordnet					
<b>Gesamt</b>	<b>66.643</b>	<b>13.014</b>			<b>9</b>

Abbildung 14 – Entwicklung der Risikovorsorge nach geografischen Hauptgebieten

Abbildung 15 stellt die Entwicklung der Risikovorsorge des Kreditportfolios dar.

Risikovorsorge in T€	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
Spezifische Kreditrisikoanpassungen	15.574	15.007	5.024	1.705		23.852
Rückstellungen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	24.000	6.900				30.900

Abbildung 15 – Entwicklung der Risikovorsorge

## Kreditrisikominderung

Die erforderlichen Angaben zu Strategie und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zu den Arten der berücksichtigten Sicherheiten im Rahmen der Kreditrisikominderung gemäß Art. 453 CRR finden sich im Risikobericht unter 2.3.3 Risikominderungstechniken.

Die Kreditrisikominderung ist jeweils mit dem aufsichtsrechtlich anrechenbaren Betrag ausgewiesen.

Abbildung 16 umfasst den Gesamtbetrag für jedes einzelne nach dem Standardansatz offengelegte Portfolio, das durch aufsichtsrechtlich anrechnungsfähige Sicherheiten besichert ist. Der Gesamtbetrag dieser besicherten Geschäfte ist in den oben stehenden Tabellen dargestellt.

Risikopositions- klasse in T€	Finanzielle Sicherheiten	Lebensversi- cherungen	Garantien und Kreditderivate
Unternehmen	240.637		72.439

Abbildung 16 – Gesamtbetrag des gesicherten Exposures

Die zur aufsichtsrechtlichen Kapitalunterlegung berücksichtigten Gewährleistungsgeber lassen sich nach Kreditwürdigkeit wie folgt unterteilen (Risikoposition in T€).

Gewährleistungsgeber nach Kreditwürdigkeit in T€	Externes Rating					
	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ bis B-	CCC-
Zentralstaaten	72.439					

Abbildung 17 – Gewährleistungsgeber nach Kreditwürdigkeit

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Gesamtsumme der ausstehenden Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung zu jedem Risikogewicht in den einzelnen Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz.

Risikopositionsklassen in T€	Positionswerte vor Kreditrisikominderung / Risikogewichte				
	0%	20%	50%	100%	150%
Zentralregierungen	135.175		40.080		
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	290.253				
Öffentliche Stellen					
Multilaterale Entwicklungsbanken					
Internationale Organisationen					
Institute		174.120	89.311		
Unternehmen			100.012	4.678.055	29.425
Mengengeschäft					
Durch Immobilien besicherte Positionen					
Ausgefallene Risikopositionen				149	30.709
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen					
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen					
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung					
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)					
Beteiligungen					
Sonstige Positionen				3.888	
<b>Gesamt</b>	<b>425.428</b>	<b>174.120</b>	<b>229.403</b>	<b>4.682.092</b>	<b>60.134</b>

Abbildung 18 – Risikopositionswerte je Risikogewicht ohne Spezialfinanzierungen vor Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen in T€	Positionswerte nach Kreditrisikominderung / Risikogewichte				
	0%	20%	50%	100%	150%
Zentralstaaten oder Zentralbanken	135.175		40.080		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	290.253				
Öffentliche Stellen					
Multilaterale Entwicklungsbanken					
Internationale Organisationen					
Institute		174.120	89.311		
Unternehmen			100.012	4.364.979	29.425
Mengengeschäft					
Durch Immobilien besicherte Positionen					
Ausgefallene Risikopositionen				149	30.709
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen					
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen					
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung					
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)					
Beteiligungen					
Sonstige Positionen				3.888	
<b>Gesamt</b>	<b>425.428</b>	<b>174.120</b>	<b>229.403</b>	<b>4.369.016</b>	<b>60.134</b>

Abbildung 19 – Risikopositionswerte je Risikogewicht ohne Spezialfinanzierungen nach Kreditrisikominderung

Die nachfolgenden Tabellen zeigen gemäß Art. 444 lit. e) CRR die Forderungswerte, die den einzelnen Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) zugeordnet werden vor und nach Kreditrisikominderung. Die Zuordnung der Bonitätsstufen erfolgt gemäß der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Liste der für die bankaufsichtliche

Risikogewichtung anerkannten Ratingagenturen samt Mapping vom 09. Mai 2011. Danach erfolgt die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungskategorien zu den aufsichtlichen Bonitätsstufen nach dem Standardansatz für nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen. Die Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 444 lit. e) CRR sind damit eingehalten.

Bonitätsstufe	Risikopositionswert nach Bonitätsstufen in T€					
	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	100%	150%
Zentralstaaten oder Zentralbanken vor Kreditrisikominderung	135.175		40.080			
Zentralstaaten oder Zentralbanken nach Kreditrisikominderung	135.175		40.080			

Abbildung 20 – Risikopositionswert Zentralregierungen nach Bonitätsstufen

Die Einstufung der Risikopositionswerte gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften zum Berichtstermin werden gemäß Art. 115 Abs. 2 CRR wie

Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat behandelt, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden.

Risikopositionswert nach Bonitätsstufen in T€						
Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	0%	20%	50%	100%	100%	150%
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften vor Kreditrisikominderung	290.253					
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften nach Kreditrisikominderung	290.253					

Abbildung 21 – Risikopositionswert regionale oder lokale Gebietskörperschaften nach Bonitätsstufen

Die Risikopositionswerte an Institute umfassen sowohl Forderungen an beurteilte Institute gemäß Art. 120 Abs. 2 CRR mit einer Restlaufzeit von bis zu 3 Monaten als auch

mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten gemäß Art. 120 Abs. 1 CRR, die in den folgenden beiden Aufstellungen dargestellt werden.

Risikopositionswert nach Bonitätsstufen in T€						
Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20%	50%	50%	100%	100%	150%
Institute vor Kreditrisikominderung	19.990	10.884	78.427			
Institute nach Kreditrisikominderung	19.990	10.884	78.427			

Abbildung 22 – Risikopositionswert beurteilte Institute mit RLZ über 3 Monate nach Bonitätsstufen

Risikopositionswert nach Bonitätsstufen in T€						
Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20%	20%	20%	50%	50%	150%
Institute vor Kreditrisikominderung		24.026	130.104			
Institute nach Kreditrisikominderung		24.026	130.104			

Abbildung 23 – Risikopositionswert beurteilte Institute mit RLZ bis zu 3 Monate nach Bonitätsstufen

Die Risikopositionswerte gegenüber Unternehmen lassen sich wie folgt nach den Bonitätsstufen gemäß Art. 122 CRR unterteilen.

Risikopositionswert nach Bonitätsstufen in T€						
Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht	20%	50%	100%	100%	150%	150%
Unternehmen vor Kreditrisikominderung		100.012	4.592.221	85.834	29.425	
Unternehmen nach Kreditrisikominderung		100.012	4.279.146	85.834	29.425	

Abbildung 24 – Risikopositionswert Unternehmen nach Bonitätsstufen

## Derivative Adressenausfallrisikopositionen des Anlagebuchs

Wie in der Derivatestatistik im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt, ergaben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr keine wesentlichen Risikobeiträge aus derivativen Adressenausfallrisikopositionen.

In Abbildung 25 sind die derivativen Adressenausfallrisikopositionen des Anlagebuchs als positive Wiederbeschaffungswerte, aufgeteilt nach den verschiedenen Kontraktarten, dargestellt. Bei den derivativen Adressenausfallrisikopositionen der Siemens Bank bestehen keine Aufrechnungsmöglichkeiten und Sicherheiten.

in T€	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsbezogene Kontrakte	1.630			1.630
Währungsbezogene Kontrakte	0			0
Aktien- / Indexbezogene Kontrakte				
Kreditderivate				
Warenbezogene Kontrakte				
Sonstige Kontrakte				
Gesamt	1.630			1.630

Abbildung 25 – Derivative Adressenausfallrisikopositionen

Abbildung 26 umfasst für die in der Abbildung 25 dargestellten derivativen Adressenausfallrisikopositionen den Betrag des anzurechnenden Kontrahentenausfallrisikos

nach der Marktbewertungsmethode, die in der Siemens Bank angewandt wird.

in T€	Laufzeitmethode	Marktbewertungsmethode	Standardmethode	Internes Modell
Kontrahentenausfallrisikopositionen		2.507		

Abbildung 26 – Kontrahentenausfallrisiko derivativer Risikopositionen nach Ansatzmethode

## Marktrisiko

Die Angaben gemäß Art. 445 CRR zum Marktrisiko (Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken nach dem Standardverfahren) sind in Abbildung 6 enthalten und werden daher nicht gesondert ausgewiesen.

Das Marktrisiko besteht bei der Siemens Bank ausschließlich aus dem Währungsrisiko.

## Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko als Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von Prozessen und technischen Systemen oder Personen oder aufgrund externer Ereignisse ist unter 2.6 Operationelle Risiken im Risikobericht dargestellt. Diese Definition schließt

Rechts- und Reputationsrisiken ein. Die Offenlegungsforderungen zum operationellen Risiko sind somit gemäß Art. 446 CRR abgedeckt.



## Zinsrisiko im Anlagebuch

Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (IRRBB) resultieren bei der Siemens Bank vornehmlich einerseits aus der hohen Eigenkapitalposition und dem sich daraus ergebenden Überhang an verzinslichen Ausleihungen und andererseits aus zukünftigen Ergebnismargen. Klassische Fristentransformation hat hierbei aufgrund des Geschäftsmodells und der relativ geringen Bedeutung des Einlagengeschäftes eine untergeordnete Bedeutung. Im Rahmen der Berichterstattung zur Finanzinformationverordnung gemäß § 25 Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. § 2 Nr. 4 FinaV werden die Barwertänderungen im Anlagebuch bezüglich des standardisierten Zinsschocks gemeldet. Die aufsichtsrechtliche Vorgabe zu plötzlichen und unerwarteten Zinsänderungen beträgt +/- 200 Basispunkte.

Die Siemens Bank weist gemäß Art. 98 Abs. 5 CRD i. V. m. EBA/CP/2013/23 im Anlagebuch einen potenziellen Verlust von 31.986 T€ bzw. einen potenziellen Gewinn von

18.634 T€ aus. Der wirtschaftliche Wert der Siemens Bank war daher nicht gefährdet und Maßnahmen mussten nicht ergriffen werden.

Das Zinsrisiko lässt sich nach Währungen wie folgt untergliedern:

Währung in T€	Barwertänderung bei Zinsschock	
	positiver Zinsschock (+200 BP)	negativer Zinsschock (-200 BP)
EUR	-20.427	4.713
USD	-808	711
GBP	-11.692	14.287
AUD	942	-1.077
Gesamt	-31.986	18.634

Abbildung 27 – Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

## Unbelastete Vermögenswerte

Die Unbelasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance) sind nach Art. 443 CRR zum Stichtag erstmalig offenzulegen. Auf eine Bewertung zur zeitlichen Entwicklung der Asset Encumbrance wird daher verzichtet.

Gemäß den Leitlinien zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte wird die Asset Encumbrance Ratio als Medianwert des Meldezeitraums (Quartalszahlen) berichtet und beträgt für das Geschäftsjahr 1,5507 %.

Die Buchwerte als Medianwert der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte über die Meldezeiträume stellen sich wie folgt dar:

in T€	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Vermögenswerte	81.174	–	5.122.822	–
davon: Eigenkapitalinstrumente				
davon: Schuldtitel			109.829	109.828
davon: Sonstige Vermögenswerte		–	5.584	–

Abbildung 28 – Medianwert belasteter und unbelasteter Vermögenswerte

Die belasteten Vermögenswerte und damit verbundenen Verbindlichkeiten als Medianwert über die Meldezeiträume gestalten sich wie folgt:

in T€	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	81.000	81.174

Abbildung 29 – Medianwert des Buchwerts finanzieller Verbindlichkeiten

Die Siemens Bank hat keine Sicherheiten im Sinne der Asset Encumbrance erhalten.

Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich um Schuldscheindarlehen regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften.

Die Hauptquelle der Belastung sind Geldaufnahmen aus gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften der Bundesbank.

Bei den unbelasteten Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen an Kunden und Forderungen gegenüber Banken sowie übrige Aktiva, Sachanlagen und Derivate.

## Verschuldung

Die Verschuldung (Leverage Ratio) i.S.d. 451 CRR wird im Folgenden erstmalig offengelegt.

Zum Bilanzstichtag 30. September 2015 wird die Verschuldungsquote als einfaches arithmetisches Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten über ein Quartal gemäß Art. 429 Abs. 2 CRR berechnet. Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben (Art. 429 Abs. 2 Satz 1 CRR). Die Definition der Verschuldungsquote wird dagegen auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 als Quartalsendwert offengelegt.

Die Verschuldungsquote fließt monatlich in das Management-Reporting ein und wird somit regelmäßig überwacht.

Die Verschuldungsquote unterlag im Berichtszeitraum nur sehr geringen Schwankungen, die auf die Geschäftsentwicklung zurückzuführen sind.

Art. 451 Abs. 1 a) CRR i.V.m. Art. 475 Abs. 2, 3 CRR ist für die Siemens Bank nicht relevant.

Die nachfolgenden Tabellen basieren auf der vom 15. Februar 2016 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2016/200.

LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		Anzusetzender Wert in T€
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	5.168.067
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	28.788
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>5.196.855</b>

Abbildung 30 – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in T€
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)</b>	
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1.630
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	877
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten</b>	<b>2.507</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</b>	
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	806.429
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>	<b>806.429</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>999.431</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>6.005.791</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>16,64 %</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Abbildung 31 – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in T€
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	5.197.424
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	5.197.424
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	175.255
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	290.253
EU-7	Institute	263.431
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0
EU-10	Unternehmen	4.434.668
EU-11	Ausgefallene Positionen	29.929
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	3.888

Abbildung 32 – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

## Vergütungspolitik

Die Siemens Bank GmbH ist gemäß § 16 Abs. 1 der Institutsvergütungsverordnung (InstVergV) in Verbindung mit Art. 450 CRR verpflichtet, ihre Vergütungspolitik und Vergütungspraxis in Bezug auf Mitarbeiterkategorien offenzulegen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (sog. Risk Taker). Eine Identifizierung von Risk Takern ist in Deutschland gemäß § 17 i.V.m. § 18 InstVergV nur für „bedeutende Institute“ vorgeschrieben. Die Siemens Bank ist kein „bedeutendes Institut“ im Sinne der InstVergV. Die durchschnittliche Bilanzsumme zum Bilanzstichtag der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre

(jeweils der 30. 09.) erreichte oder überschritt nicht 15 Mrd. €. Die Siemens Bank GmbH wurde auch nicht von der BaFin als bedeutendes Institut eingestuft. Unter Anwendung des in Art. 450 Abs. 2 CRR genannten Verhältnismäßigkeitsprinzips sieht die Siemens Bank von einer Identifizierung von Risk Takern allein für Offenlegungszwecke ab. Gleichwohl gibt die Siemens Bank den nachfolgenden Überblick über ihre Vergütungssysteme.

### Grundprinzipien und Leitlinien der Vergütung

Die Siemens Bank fasst die Grundsätze und Prinzipien der Ausgestaltung des Vergütungssystems in einer Vergütungsstrategie zusammen. Diese Grundsätze dienen als

Leitlinien für die Ausgestaltung des Vergütungssystems insgesamt, aber auch bei der Festlegung der Vergütung für einzelne Mitarbeitergruppen und Individuen.

## Orientierung der Vergütungsstrategie an der Geschäfts- und Risikostrategie

Die Vergütungsstrategie wird einem jährlichen Review unterzogen, welcher in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der jährlichen Aktualisierung der Geschäfts- und Risikostrategie stattfindet. Das Vergütungssystem steht somit mit den Strategien und Zielen des Instituts in Einklang. Es basiert auf den Vergütungsgrundsätzen des Instituts bzw. auf Leitlinien, welche das Institut von der Siemens AG übernommen hat, und berücksichtigt zusätzlich die spezifischen Anforderungen des Instituts sowie entsprechende regulatorische Vorgaben. Das Vergütungssystem wird durch jährlichen Beschluss der Geschäftsführung des Instituts genehmigt. Der Aufsichtsrat wird jährlich über das Vergütungssystem informiert und die Vergütung der Geschäftsleitung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Spezifische Zielsetzungen mit Bezug zur Geschäftsstrategie des Instituts werden auch in schriftlich fixierten Zielvereinbarungen zur variablen Vergütung verankert. Die variable Vergütung bezieht sich sowohl auf individuelle, d. h. mitarbeiterspezifische als auch auf finanzielle Ziele von Unternehmenseinheiten. Die Gewichtung der Unternehmensziele beträgt dabei in der Regel zwei Drittel.

## Unterstützung eines auf Nachhaltigkeit angelegten Geschäftsmodells

Das Geschäftsmodell des Instituts (als Nicht-Handelsbuchinstitut) ist auf Langfristigkeit angelegt. Da der Schwerpunkt auf langfristigem Kreditgeschäft liegt, hängen die Ertragskraft und der Wertbeitrag stark von der über mehrere Jahre geschaffenen Asset-Basis des Instituts (und deren Risk-Return-Qualität) ab. Die gesetzten finanziellen Ziele repräsentieren diese langfristige Entwicklung und incentivieren zu einer auf Langfristigkeit ausgerichteten Geschäftspolitik. Die Langfristigkeit des Geschäftsmodells und die gewählten Zielgrößen bieten keine Anreize für kurzfristige Spekulationen.

Auch erhalten die Geschäftsführer und das Senior Management als langfristige variable Vergütungskomponente performance-orientierte Stock Awards. Die Zuteilung der performance-orientierten Stock Awards basiert auf der Leistung des Mitarbeiters. Für die Geschäftsführung existiert ferner ein mehrjähriger „Long Term Bonus“. Der Long Term Bonus wird nach Abschluss der Drei-Jahres-Periode aus dem Durchschnitt der persönlichen prozentualen Gesamtzielerreichung der letzten drei Jahre ermittelt.

In den Anstellungsverträgen ist ferner eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche Entwicklungen enthalten.

## Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung

Für alle Mitarbeitergruppen der Siemens Bank werden Zielwerte für das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung festgelegt, welche sicherstellen, dass einerseits keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht, andererseits die variable Vergütung aber auch einen wirksamen Verhaltensanreiz setzt.

Die Gesellschafterversammlung der Siemens Bank GmbH hat im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Siemens Bank GmbH auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Hinblick auf die Mitarbeiter des Senior Managements der Siemens Bank GmbH und alle nicht dem Senior Management angehörenden außertariflichen Mitarbeiter der Siemens Bank GmbH, die mit dem Vertrieb von Kreditprodukten befasst sind, auf Vorschlag des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung die Festlegung des Höchstbetrags der variablen Vergütung auf 200 % der jeweiligen fixen Vergütung gebilligt. Für die übrigen Mitarbeiter beträgt der Höchstbetrag der variablen Vergütung 100% der jeweiligen fixen Vergütung.

## Vermeidung von Interessenskonflikten durch differenzierte Vergütung nach Funktionseinheiten

Die Vergütung der Kontrolleinheiten des Instituts („Marktfolge“), definiert als alle Einheiten, die in der disziplinarischen Verantwortung des CFOs und des CROs stehen, werden teilweise an anderen Parametern ausgerichtet als die Vergütung der Einheiten des „Marktes“, um Interessenskonflikten vorzubeugen. Dies wird über die Vereinbarung individueller Ziele sichergestellt.

Bei den Mitarbeitern von Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt auf der fixen Vergütung. Die variable Vergütung, welche sich auch an spezifischen individuellen Zielen orientiert, liegt i.d.R. deutlich unter 100% der fixen Vergütung.

## Zusammensetzung und Ausgestaltung der Vergütung nach Mitarbeitergruppen

Die Vergütung ist innerhalb der Siemens Bank grundsätzlich einheitlich ausgestaltet.

Hinsichtlich der Vergütungsstruktur ist zwischen folgenden Mitarbeitergruppen in Deutschland und in Großbritannien zu unterscheiden:

- In Deutschland: Mitarbeiter des Tarifkreises, Mitarbeiter der Vertragsgruppen Außertarifliche Mitarbeiter/Führungskreis (AT/FK) und Oberer Führungskreis (OFK). Letztere Gruppe beinhaltet auch die Geschäftsführung.
- In Großbritannien (Niederlassung London): Mitarbeiter, die nicht dem Senior Management angehören, und Senior Management.

### Mitarbeiter des Tarifkreises (Deutschland)

1. Das Einkommen der Mitarbeiter des Tarifkreises setzt sich zusammen aus der monatlichen tariflichen Grundvergütung sowie einer tariflichen Leistungszulage. In Einzelfällen kann zusätzlich eine jederzeit widerrufliche Sonderzulage gewährt werden. Hinzu kommen Urlaubsgeld und eine tarifliche Einmalzahlung in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit.
2. Unter definierten Voraussetzungen erhalten die Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Einkommenskomponente (Jahreszahlung), die sich am Geschäftserfolg des Siemens-Konzerns orientiert.

### Mitarbeiter der Vertragsgruppen Außertarifliche Mitarbeiter / Führungskreis (AT/FK) (Deutschland)

1. Das Einkommen dieser Mitarbeiter setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundgehalt und im Grundsatz aus zwei erfolgsbezogenen Einkommenskomponenten, der Jahreszahlung und dem variablen Zieleinkommen (VZE).
2. Der Anteil der variablen Einkommensbestandteile am Jahreseinkommen beträgt im Grundsatz maximal 30 % (auf Basis von 100 % Zielerreichung).
3. Der Grundbetrag für die Jahreszahlung wird individuell festgelegt, die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit des Unternehmenserfolgs des Siemens-Konzerns.
4. Der Grundbetrag für das variable Zieleinkommen (VZE) wird individuell festgelegt. Als Bemessungsgrundlage liegen dem variablen Zieleinkommen sowohl Unternehmens- als auch Individualziele zugrunde. Die Auszahlung des variablen Zieleinkommens (VZE) ist auf maximal 200 % des Grundbetrages begrenzt und erfolgt spätestens im Januar des Folgejahres.

### Mitarbeiter Niederlassung London, Großbritannien (ohne Senior Management)

1. Das Einkommen der Mitarbeiter in der Niederlassung London ist von der jeweiligen Funktion abhängig.
2. Alle Mitarbeiter haben einen variablen Gehaltsbestandteil, der – auf Basis 100 % Zielerreichung – in der Regel zwischen 5 % und 50 % vom Grundgehalt ausmacht. Als Bemessungsgrundlage liegen dem variablen Zieleinkommen sowohl Unternehmens- als auch Individualziele zugrunde.
3. Die Auszahlung des variablen Gehaltsbestandteils ist auf maximal 200 % des Grundbetrags begrenzt.

## **Mitarbeiter der Vertragsgruppe Oberer Führungskreis (Deutschland) sowie Senior Management der Niederlassung London (Großbritannien)**

Zur Vertragsgruppe Oberer Führungskreis (Deutschland) sowie Senior Management der Niederlassung London (Großbritannien) zählen auch die Geschäftsführer des Instituts.

1. Die Mitarbeiter erhalten ein Grundgehalt, welches in zwölf gleichen Teilen monatlich ausbezahlt wird. Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der Höhe der fixen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die Beurteilung der vergangenen Leistung sowie ein Vergleich mit marktüblichen Gehältern.
2. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiter eine variable Einkommenskomponente basierend auf einem individuell vereinbarten Grundbetrag. Der Anteil dieser variablen Einkommenskomponente liegt – auf Basis von 100 % Zielerreichung – zwischen 35 % und 65 % der fixen Vergütung. Als Bemessungsgrundlage liegen dem variablen Zieleinkommen sowohl Unternehmens- als auch Individualziele zugrunde.
3. Die Auszahlung des variablen Gehaltsbestandteils ist auf maximal 250 % des individuell vereinbarten Grundbetrags begrenzt und erfolgt spätestens im Februar des Folgejahres.
4. Weiterhin können die Mitarbeiter langfristig orientierte variable Vergütungselemente in Form von Stock-Awards der Siemens AG erhalten.

### **Sonstiges**

1. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiter aller Vertragsgruppen die üblichen Sozial- und Nebenleistungen.
2. Mitarbeiter in Deutschland erhalten feste Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, welche an die jeweilige Tarif- bzw. Vertragsgruppe sowie die Funktionsstufe gekoppelt sind. Mitarbeiter in der Niederlassung London erhalten einen Investment Plan (Altersvorsorge), in den sowohl Mitarbeiter als auch Arbeitgeber feste Prozentsätze einzahlen.

## Quantitative Angaben zur Vergütung

Die Vergütung keines Mitarbeiters beläuft sich im Geschäftsjahr 2015 auf 1 Mio. € oder mehr. Der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr 2015 (Beiträge in T€)	Geschäftsführung, Mitarbeiter im Oberen Führungskreis (D) sowie Senior Management (UK)	Sonstige Mitarbeiter	Summe p. a.
<b>Anzahl</b>	<b>20</b>	<b>176</b>	<b>196</b>
Gesamtvergütung p. a. – ausbezahlt	6.343	18.989	25.332
Fix	3.203		
Variabel – davon:	3.140		
Bargeld	2.559		
Aktien	581		
Mit Aktien verknüpfte Instrumente	0		
Andere Arten	0		
<b>Ausstehende zurückbehaltene variable Vergütung</b>			
Erdient	0		
Noch nicht erdient	1.598		
<b>Zurückbehaltene variable Vergütung p. a.</b>			
Gewährt	581		
Ausgezahlt	0		
Gekürzt	0		
<b>Abfindungen und Neueinstellungen</b>			
Abfindungen gezahlt	301		
Abfindungen gewährt	0		
Anzahl Begünstigte	1		
Neueinstellungsprämie gezahlt	0		
Anzahl Begünstigte	0		

Abbildung 33 – Quantitative Angaben zur Vergütung

Die Siemens Bank hat drei Geschäftsführer; einer der Geschäftsführer erhält für diese Tätigkeit keine Vergütung (vgl. hierzu die Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss der Siemens Bank GmbH).

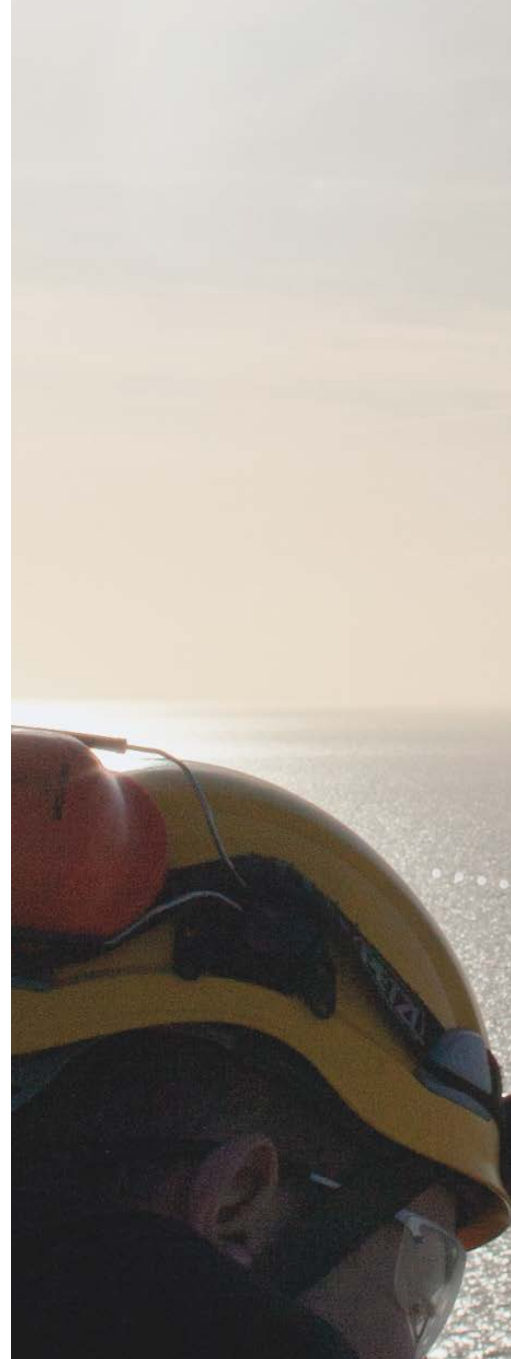
Nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) CRR (in Verbindung mit § 16 Abs. 1 InstitutsVergV) sind quantitative Daten zur Vergütung der Geschäftsleitung offenzulegen. Bei der

Offenlegung sind, wie in Art. 450 Abs. 2 CRR ausdrücklich festgelegt, die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) zu beachten. Vor diesem Hintergrund unterbleibt eine separate Offenlegung der quantitativen Daten der Vergütung der Geschäftsleitung.



Die Inhalte dieser Broschüre dienen nur der allgemeinen, nicht abschließenden Information; sie beruhen auf dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können sich nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ohne Ankündigung ändern. Die Inhalte dieser Broschüre stellen in keiner Beziehung ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

© 2016 Siemens Bank GmbH



Herausgeber:

**Siemens Bank GmbH**

80200 München, Deutschland

info.siemens-bank@siemens.com

Tel. +49 89 636-25311

Tel. +49 89 636-30049

marketing.sfs@siemens.com

**siemens.com/finance**